

**STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE**  
rue Montagne du Parc 4  
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den

17 -10- 2016

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 48.178/II/PD  
SA

Anlage(n): 2

Fax:

Sachbet

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. Oktober 2016 hat die Ständige Sprachenkontrollkommission (SKSK) eine Klage untersucht mit Bezug auf ein offizielles Schreiben der Generalverwaltung Zoll und Akzisen an die Firma Herkula Farbwerke mit Sitz in Sankt Vith, einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets.

Laut der Firma Herkula Farbwerke ist ein Antrag gestellt worden, um die Mitteilung auf Deutsch zu erhalten.

Wir haben die Generalverwaltung Zoll und Akzisen am 2. August 2016 diesbezüglich befragt.

Am 12. August 2016 hat sie Folgendes geantwortet:

*Übersetzung*

*"Am 1. Mai diesen Jahres ist ein neuer Zollkodex in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Bestimmungen führen zu großen Veränderungen, was die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften betrifft. Am 25. April 2016 sind meine Dienststellen dazu aufgefordert worden, vor dem anvisierten Datum vom 1. Mai ein Informationsschreiben für alle Unternehmen aufzusetzen, die in der Generaldirektion der Region Lüttich-Luxemburg über eine Zollbewilligung verfügen. Dazu muss man sagen, dass diese Maßnahme 228 Unternehmen betrifft und den Einsatz von 6 Bediensteten während einer ganzen Woche erforderlich gemacht hat. Aufgrund der hohen Anzahl Seiten (16) war es nicht möglich, binnen einer solch kurzen Frist eine deutsche Übersetzung zur erstellen.*

*Am 2. Mai, also am ersten Werktag nach dem Stichtag, habe ich einen Übersetzungsantrag an das Eupener Übersetzungsbüro gerichtet; dieses Büro ist einst eingerichtet worden, um die Verwaltungstexte der deutschen Sprache anzugleichen. Am 19. Mai, also nur 10 Werktage nach erwähntem Datum haben meine Dienststellen das Dokument erhalten.*

*Dieses Dokument ist am 7. Juni dem für den Distrikt Eupen verantwortlichen Beamten übermittelt worden. Dieser hat am 8. Juni alle relevanten Informationen und Kopien des übersetzten Dokuments an die Unternehmen seines Amtsbereiches weitergeleitet. All diese*

*Tätigkeiten sind binnen einer Frist von sechs Wochen erledigt worden, was in meinen Augen aufgrund des hohen Arbeitsaufwands durchaus annehmbar ist. Daher fechte ich den letzten Satz des ersten Absatzes Ihres Schreibens auf das Entschiedenste an!" ("Augenscheinlich sind Ihre Dienststellen nicht dazu bereit, den deutschsprachigen Adressaten dieses Informationsschreiben zur Verfügung zu stellen").*

\*  
\*   \*

Die Generalverwaltung Zoll und Akzisen der Region Lüttich ist eine regionale Dienststelle im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungssachen (KGS).

Laut Artikel 36 § 1 Absatz 3 der KGS unterliegt jede regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt, was ihre Beziehungen mit Privatpersonen betrifft, den Bestimmungen von Artikel 34 § 1 der KGS.

Laut Artikel 34 § 1 Absatz 4 bedient eine regionale Dienststelle sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Betreffenden wohnen, vorgeschrieben ist, was wiederum auf Artikel 12 der KGS verweist, laut dem jede lokale Dienststelle mit Sitz im deutschen Sprachgebiet sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich des Deutschen bedient.

Da die Firma Herkula Farbwerke in Sankt Vith angesiedelt ist, hätte sie das Schreiben über den neuen Zollkodex direkt in deutscher Sprache erhalten müssen, ohne dafür eigens einen Antrag stellen zu müssen.

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Generalverwaltung Zoll und Akzisen alles in die Wege geleitet hat, um schnellstmöglich eine deutsche Übersetzung zur Verfügung stellen zu können.

Ich möchte Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass bei allen zukünftigen Kontakten mit dieser Firma die deutsche Sprache benutzt werden muss.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Vorsitzende**

